

# No. 75. **Intelligenzblatt** XIV. Jhg.

D e l s,

2. Juli 1857.

(Wöchentlich)

für die Städte

3 Mal.)

## Dels, Bernstadt, Juliusburg, Sundsfeld und Festenberg.

(Redaction, Schnellpressen-Druck und Verlag von M. Ludwig in Dels.)

Ein silberner Theelöffel ist angeblich gefunden und an uns abgegeben worden. Der Eigenthümer wolle sich binnen 14 Tagen bei uns melden, widrigenfalls der Fund dem Königlichen Kreis-Gericht zur weiteren Veranlassung wird überwiesen werden.

Dels, den 30. Juni 1857.

Die Polizei-Verwaltung.

Zum Ein- und Verkauf von Pfandbriefen, Staatsschuld-scheinen, Rentenbriefen und Aktien empfiehlt sich die Wechsel-Handlung von

**M. Deutschmann.**

Bei meinem Abgange von hier sage ich allen denen, welche mich während meines mehrjährigen Hierseins mit Aufträgen in Puzarbeiten beehrten, ergebenen Dank und herzliches Lebewohl.

Dels, den 30. Juni 1857.

**Elise Böhm.**

Die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, welche zu billigen und festen Prämien Verträge über Lebens-, Renten-, Aussteuer- (Kinder-herfürsorge-) und Begräbnis-Versicherungen schließt, wird hiermit zur Benutzung bestens empfohlen.

Für diejenigen, welche bereits der Lebens- und Begräbnis-Versicherung beigetreten sind, liegen die Quittungen pro III. Quartal bereit.

Ernst Lehmann, in Dels,

G. Meidner, in Bernstadt,

Rösler, in Festenberg,

Agenten der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

**Preßbefe,**  
täglich frisch, empfiehlt en gros et en detail zum billigsten Fabrikpreise

**David Cohn's**

Haupt-Niederlage, Herrenstraße 361.

Das Wirthschaftsamt Briesa stellt junge Kochin-Chinesische Hühner zum Verkauf; das Paar 4 Nthlr., der einzelne Hahn 2 Nthlr., die einzelne Henne 3 Nthlr.

Meine Adresse ist von jetzt ab: Pitschen Ober-Schlesien.

z. B. Spalitz.

**R. Wolff,**

Brennerei-Inspektor u. Techniker.

Bei Frau von Schimonsky, im Dorf Juliusburg Nr. 39, ist eine dauerhafte Graupen-Mühle und ein Mehlfasten zu verkaufen.

Ein neues Pottschaff ist gefunden worden; der rechtmäßige Eigenthümer kann das Nähere in der Expedition dieses Blattes erfahren.

Die Räumung der alten Dels-Bach wird am 8. Juli c. erfolgen, wovon wir die Einwohner mit dem Bemerkten benachrichtigen, daß in dieser Zeit der Zufluß des Wassers durch die Wasserfurst sistirt bleibt.

Dels, den 29. Juni 1857.

Der Magistrat.

Die Hausbesitzer, welche bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät mit ihren Gebäuden versichert sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Beiträge für das 2te Semester c., vom 1. Juli bis 8. Juli c., bei unserer Kammerei-Kasse einzuzahlen.

Dels, den 26. Juni 1857. Der Magistrat.

**Wohnungs-Veränderungs-Anzeige.**

Vom 2. Juli ab wohne ich der „Hoffnung“ schräg über beim Hornbrechslermstr. Herrn Lindner, No. 301.

**Carl Braun, Maler.**

**Wohnungs-Veränderungs-Anzeige.**

Einem verehrungswürdigen Publikum hiermit die ganz ergebene Anzeige, daß ich meine bis jetzt inne gehabte Wohnung verlassen und zu dem Tischlermeister Herrn Späthe — im Seitenbäudel — gezogen bin; ich bitte, mich auch hier mit gütigen Besorgungen für Breslau zu erfreuen, und wird mein angelegentlichstes Streben stets dahin gehen, jeden mir gewordenen Auftrag auf's prompteste und gewissenhafteste auszuführen.

Dels, den 1. Juli 1857.

**Maiwald.**

Im Oberstock, Ring Nr. 371, ist vor-heraus noch eine kleine Stube zu vermieten und sofort zu beziehen.

Im früher Wachtbürger Gütther'schen Hause — im Seitenbäudel — sind 2 Wohnungen zu vermieten, und die eine Johannis und die andere Michaelis zu beziehen.

**Kalkbrenner,**  
Bürstenmacher.

Storchneßgasse Nr. 22 ist eine Wohnung zu vermieten und sogleich zu beziehen; Näheres zu erfragen beim Herrn Apotheker **Dswald.**

In meinem Hause, Nr. 272 am Ringe, ist der Oberstock nebst 2 Kappstuben zu vermieten und Michaeli c. zu beziehen; das Nähere beim Wirth.

**Speck.**

In dem früher Kopppe'schen Hause vor dem Ohlauer Thore ist der Obstgarten zu verpachten.

**Auktion von Meißig.**

Jeden Dienstag, wird im Lorke Forsten trockenes Meißig parthienweise meistbietend verkauft. Der Einzeln-Verkauf findet jeden Tag statt. Das Nähere bei **Butter** in Lorke.



Einladung zur Subscription auf eine  
**Ansicht von Sibyllenort,**  
 bestehend aus einer Haupt-Ansicht des Schlosses,  
 umgeben von 10 Neben-Ansichten in allegorischer  
 Verzierung.

Nach der Natur und auf Stein gezeichnet  
 von A. Gröger.

Subscriptions-Preis: colorirt 1 Rthlr., in  
 Fendruck 15 Sgr.,

späterer Ladenpreis 1½ Rthlr. und 20 Sgr.

Die äußerst getreue Darstellung der Ansichten  
 und die gewiß saubere und elegante Ausstattung  
 dieses Blattes, empfiehlt dasselbe nicht nur als  
 Erinnerungsblatt, sondern auch als angenehme Zim-  
 merverzierung.

Die Kunst-Handlung  
 von A. Gröger.

Die  
**Stein-Pappen-Fabrik**  
 von

**J. Erfurt & Altmann**

zu **Hirschberg** in **Schlesien**  
 geprüfte Dach-Pappen nicht allein in bisher üb-  
 licher Tafelform von 30 bis 40 Zoll im Quadrat,  
 sondern empfiehlt hiermit vorzüglich ihr Fabrikat  
 von 30 Fuß rhein. langen und 37 Zoll breiten  
**Nollen-Pappen** als ein mit besonderer Rücksicht  
 auf Feuersicherheit präparirtes billiges und leichtes  
 Deck-Material.

Laager unjeres Fabrikats haben wir für  
**Dels, Namslau und Umgegend, Herrn Dach-**  
**decker-Meister Carl Muche** in **Dels** über-  
 geben, derselbe wird zu Fabrik-Preisen verkaufen,  
 auch das Eindecken der Dächer als geprüfter  
**Dachdecker-Meister** unter Garantie übernehmen.  
 Brochüren und Proben werden gratis verabfolgt.

**J. Erfurt & Altmann.**

Hierauf Bezugnehmend zeige ich hiermit er-  
 gebenst an, daß ich **Pappdächer**, den □Fuß incl.  
 aller Lieferung, für 1 Sgr. 6 Pf. aufdecke und  
 garantire; auch bemerke ich, daß ich laut obiger  
 Anzeige **Nollen-Steinpappe** sowohl, als auch  
**Tafel-Steinpappe**, den Ctr. incl. Fracht zu  
 4½ Rthlr. verkaufe, wie in der Fabrik.

Dels, im Juni 1857.

**Carl Muche,**

Dachdecker-Meister.

**Stablißements-Anzeige.**

Einem hohen Adel und hochgeehrten Publi-  
 cum der Stadt Dels und Umgegend erlaube ich  
 mir hiermit die ergebene Anzeige zu machen, daß  
 ich mich hierorts als **Korbmacher**, und **Bestellarbeiter**  
 etablirt habe und auch die Anfertigung von **Stüh-**  
**len, Blumentischen, Epheulauben** &c. &c. übernehme.  
 Mein Bestreben soll stets dahin gerichtet sein, alle  
 mir zukommenden Aufträge auf das Billigste und  
 Dauerhafteste auszuführen und stets auf das  
 Schnellste zu besorgen.

Dels, den 30. Juni 1857.

**Robert Täsche,**

Korbmachermeister,

wohnhaft im Seitenbäudel.

**Bekanntmachung.**

Zu dem hiesigen Müllermeister **Bengner**  
 hat sich ein brauner Jagdhund, mit weißer Brust,  
 gefunden. Der Eigenthümer kann denselben gegen  
 Erstattung der Futter- und sonstigen Kosten in  
 Empfang nehmen.

Groß-Zöllnig, den 27. Juni 1857.

Das Orts-Gericht.

Mein zu Bogschütz ganz neu erbauter Straßen-  
 Kretscham wird zu Neujahr pachtlos und bin Wil-  
 lens denselben anderweitig zu verpachten; oder aber,  
 wenn sich ein zahlbarer Käufer finden sollte, den-  
 selben auch zu verkaufen.

**Butter**, zu **Karlsburg**.

Meine wohl eingerichtete Bäckerei ist von  
 Michaeli dieses Jahres ab anderweitig zu ver-  
 pachten; ernstliche Pächter können sich täglich bei  
 mir melden.

Berm. Schmiedemeister **Schmiegeld**,  
 in Poln.-Ellguth.

Das Dominium **Buselwitz** beabsichtigt, circa  
 60 Quart gute Milch täglich an einen cautious-  
 fähigen Milchpächter abzugeben.

**Anzeigen aus Bernstadt.**

Privatanzeigen aus Bernstadt wolle man gefälligst an den  
 Kaufmann Herrn G. Meidner bis spätestens Sonntags,  
 Dienstags u. Donnerstags zur weitem Veranlassung einsenden.

**Nothwendiger Verkauf.**

**Kr.-Gerichts-Kommission zu Bernstadt.**

Das dem Carl Bettin, jetzt der Weichhan  
 gehörige, sub No. 39 zu Reesewitz belegene Wind-  
 mühlen-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 1100  
 Rthlr., zefolge der nebst Hypothekenschein und Be-  
 dingungen in dem Bureau l. einzusehenden Taxe, soll  
 den 1. September 1857, Vormittags

11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypo-  
 thekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus dem  
 Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren An-  
 spruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Die ihrem Leben und Aufenthalte nach unbe-  
 kannte Gläubigerin, die verwittwete Auszüglerin  
 Sachmann von Reesewitz wird hierzu öffentlich vor-  
 geladen.

Bei meiner Abreise nach Warschau sage  
 hiermit allen meinen Freunden und Bekann-  
 ten ein herzliches Lebewohl.

Bernstadt, den 30. Juni 1857.

**L. Jankowski,**

Handlungs-Commis.

**Anzeigen aus Hundsfeld.**

Privatanzeigen aus Hundsfeld wolle man gefälligst an den Hr.  
 Bürgermeister Schulz bis spätestens Sonntags, Dienstags  
 u. Donnerstags zur weitem Veranlassung einsenden.

20 bis 30 tüchtige Erdarbeiter finden in  
 Ober-Schlesien bei der Drainagen-Arbeit Beschäf-  
 tigung. Arbeiter, welche sich dabei betheiligen wol-  
 len, müssen mit gutem Handwerkszeug und vor-  
 schriftsmäßigen Legitimations-Papieren versehen  
 sein. Der Mann bekommt 1 Rthlr. Reisegeld.  
 Meldungen werden beim Draineur **Obst** in  
 Bruschewitz bei Hundsfeld, angenommen.



Im Verlage von A. Ludwig in Dels  
erschienen und zu beigefestem Preise zu haben:

Sing, Sang, Sabel, Klang!  
Lob und Ruhm und Dank!

### Ein vortreffliches Büchlein

für

## die fleißigen, braven Landente,

worin die schönsten Lieder zu finden,  
welche alles Liebe und Gute für das länd-  
liche Leben enthalten.

Nebst einem Anhange  
mit für alle Fälle passenden Aureden bei Ueberreichung  
des Erntefranzes, sowie auserlesenen Ernteliedern.



Preis 1/2 Sgr.

## Anzeigen aus Festenberg.

### Polizei-Verordnung

über

Bauten in den Städten des Regierungs-Bezirks  
Breslau.

(Schluß.)

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Anwendung der Verordnung auf vorhandene  
Baulichkeiten.

§ 54.

Soweit in dieser Verordnung in Bezug auf Abän-  
derungen einzelner Arten bestehender baulicher Anlagen be-  
sondere Bestimmungen getroffen sind, behält es dabei sein  
Bewenden. Auf andere, bereits vorhandene Anlagen  
und Einrichtungen finden die Vorschriften dieser Verord-  
nung dergestalt Anwendung, daß, wenn solche auf Grund  
polizeilicher Genehmigung dieser gemäß ausgeführt sind,  
der in Betreff derselben zur Zeit ihrer Ausführung eine  
polizeiliche Genehmigung nicht vorgeschrieben war, deren  
Vorschaffung oder Abänderung binnen einer nach den  
Umständen zu bemessenden Frist von der Ortspolizei-Be-  
örde nur angeordnet werden wird, sofern überwiegende  
Gründe der öffentlichen Sicherheit dies unerlässlich und  
ausschließlich erscheinen lassen.

Soweit zur Reparatur und Wiederherstellung ver-  
letzter Anlagen polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, kann  
solche in allen Fällen versagt werden.

Ergänzende Bestimmungen für einzelne Orte.  
§ 55.

Sollten die Verhältnisse einzelner Städte ergänzende  
Bestimmungen zu dieser Bauordnung bedingen, so sind  
solche von den Ortspolizei-Behörden zusammenzustellen  
und der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

§ 56.

Wenn bei Bauten für militairische Zwecke die ört-  
lichen Verhältnisse oder besondere Umstände Abweichungen  
von den allgemeinen Vorschriften notwendig machen soll-  
ten, bleibt der Regierung in jedem einzelnen Falle vor-  
zuziehen, über die Zulässigkeit derselben zu befinden.

Sechster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 57.

Überall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine an-

dere Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen  
der Vorschriften dieser Verordnung mit einer Geldbuße  
bis zu Zehn Thalern, oder im Falle des Unvermögens  
mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Breslau, den 1. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.  
(gez.) von Göz.

### Regulativ

zur Erhebung einer Gemeinde-Einkommen-Steuer  
in der Stadt Festenberg.

§ 1. Zur Aufbringung des durch die Einnahmen  
aus dem städtischen Vermögen nicht zu deckenden Geld-  
bedarfs für Gemeinde-Zwecke wird in der Stadt Festen-  
berg eine Gemeinde-Einkommen-Steuer eingeführt, deren  
Erhebung auf Grund nachfolgender Grundsätze vom 1.  
Januar 1857 ab beginnt.

§ 2. Dieser Steuer sind unterworfen: a. Alle  
Einwohner des Stadt-Bezirks, welche beziehungsweise  
unter Hinzurechnung des etwaigen besondern Einkom-  
mens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familien-Glie-  
der, ein selbstständiges Einkommen beziehen. b. Alle  
diejenigen, welche, ohne in dem Stadt-Bezirk im gesetz-  
lichen Sinne des Wortes ihren persönlichen Wohnsitz zu  
haben, sich innerhalb desselben aufhalten, um hierorts ihren  
Unterhalt zu erwerben, vom Ablaufe des dritten Monats  
ihres Aufenthalts ab (§ 4 alinea 4 der Städte-Ordnung  
vom 30. Mai 1853). c. Alle diejenigen, welche, ohne  
Einwohner des Stadt-Bezirks zu sein, hierorts Grund-  
besitz haben, oder ein stehendes Gewerbe betreiben, rük-  
sichtlich des aus diesen Quellen ihnen zufließenden Ein-  
kommens (§ 4 alinea 3, ibid.)

§ 3. Befreit von der Entrichtung der zu erheben-  
den Einkommen-Steuer der Gemeinde sind: a. Alle die-  
jenigen, deren jährliches Einkommen weniger als 50  
Rthlr. beträgt. b. Die Serviäberechtigten Militairper-  
sonen des activen Dienststandes. Sofern dieselben Grund-  
besitz haben im Stadt-Bezirk, oder ein Gewerbe hierorts  
betreiben, sind sie verpflichtet, von dem ihnen aus diesen  
Erwerbs-Quellen zufließenden Einkommen zur Gemeinde-  
Einkommen-Steuer beizutragen, desgleichen bleiben die  
Militair-Aerzte rücksichtlich ihres Einkommens aus ihrer  
Civil-Praxis beitragspflichtig. c. Die Geistlichen, Kir-  
chendiener und Elementar-Schullehrer hinsichtlich ihres  
Dienst-Einkommens. d. Der königliche Fiskus, die  
Kämmerei, Kirchen, Schulen und milde Stiftungen, rük-  
sichtlich des Einkommens, welches sie aus Grund-Eigen-  
thum innerhalb des Stadt-Bezirks oder auf andere Weise  
beziehen.

In Betreff anderer juristischer Personen bewendet  
es bei der im alinea 3 des § 4 der Städte-Ordnung  
vom 30. Mai 1853 ertheilten Vorschrift, wonach juri-  
stische Personen unter denselben Modalitäten zu den Com-  
munal-Abgaben beizutragen haben, wie die Forcassen.  
e. Bei der Veranlagung der Steuer bleibt endlich das  
jenige Einkommen außer Berechnung, welches steuerpflich-  
tige Einwohner aus Grund-Eigenthum beziehen, welches  
außerhalb des Stadt-Bezirks belegen ist (§ 53 sub 1,  
2, der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, § 14, der  
Ministerial-Instruktion vom 17. Juli 1854).

§ 4. Wegen der Besteuerung des Dienst-Einkom-  
mens der Beamten finden die Vorschriften des Gesetzes  
vom 11. Juli 1822 und der Cabinets-Ordre vom 14.  
Mai 1832, Anwendung.

§ 5. Behufs der Abschätzung zur Gemeinde-Ein-  
kommen-Steuer wird alljährlich nach Maßgabe des §  
59 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, eine be-  
sondere Commission gebildet. Dieselbe besteht aus zwei  
Mitgliedern des Magistrats, welche von dem Bürger-  
meister ernannt werden, und aus zehn von den Stadt-  
Verordneten aus der Mitte der stimmfähigen Bürger-  
schaft zu wählenden Mitgliedern. Welches von den beiden  
Magistrats-Mitgliedern den Vorsitz zu führen hat, be-  
stimmt der Bürgermeister.

Bei der Wahl der Mitglieder ist darauf zu sehen,  
daß die verschiedenen in der Stadt vorhandenen Arten  
des Einkommens (aus Grund-Eigenthum, Kapitalbesitz  
und Gewerbe-Betrieb) möglichst gleichmäßig vertreten  
werden.

§ 6. Die Einschätzungs-Commission tritt alle Jahre



im Monat October zusammen. Bei ihrem Zusammentritt wird derselben von dem Magistrat ein Verzeichniß sämmtlicher Steuerpflichtigen vorgelegt, welches zugleich den Betrag der von denselben zu entrichtenden Grund-, klassificirten Einkommen-, Klassen- und Gewerbe-Steuer ergeben und alle sonstigen Nachrichten enthalten muß, welche dazu dienen können, die Commission mit dem Vermögen und Einkommen der Steuerpflichtigen näher bekannt zu machen. Nachdem dieses Verzeichniß von der Einschätzungs-Commission geprüft resp. berichtet und festgestellt ist, erfolgt die Einschätzung der Steuerpflichtigen nach Maaßgabe ihres steuerpflichtigen Einkommens in eine der Klassen des nachfolgenden Classifications-Tarifes.

**§ 7. Classifikations-Tarif für die Veranlagung der Gemeinde-Einkommen-Steuer der Stadt Festsberg.**

Klasse.	In die nachfolgenden Klassen werden eingeschätzt die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von		Einfacher Steuersatz. rthl. sgr. pf.	Klasse.	In die nachfolgenden Klassen werden eingeschätzt die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von		Einfacher Steuersatz. rthl. sgr. pf.	
	rtl.	mit			rtl.	mit		
1	50	70 rthl. mit	2	6	11	501-550 rthl. mit	2	10
2	71	100 rthl. mit	5	—	12	551-600 rthl. mit	2	20
3	101	150 rthl. mit	7	6	13	601-650 rthl. mit	3	—
4	151	200 rthl. mit	10	—	14	651-700 rthl. mit	3	10
5	201	250 rthl. mit	15	—	15	701-750 rthl. mit	3	25
6	251	300 rthl. mit	20	—	16	751-800 rthl. mit	4	10
7	301	350 rthl. mit	1	—	17	801-850 rthl. mit	5	—
8	351	400 rthl. mit	1	10	18	851-900 rthl. mit	5	25
9	401	450 rthl. mit	1	20	19	901-950 rthl. mit	6	20
10	451	500 rthl. mit	2	—	20	951-1000 rthl. mit	7	15

§ 8. Bei der Abschätzung selbst sind folgende Grundsätze maaßgebend: a. Hinsichtlich aller in dem Stadt-Bezirk selbst wohnenden Einkommen-Steuerpflichtigen, welche zur klassificirten Staats-Einkommen-Steuer beizutragen haben, sind die Sätze der Staats-Steuer-Stufen unmittelbar aus der Rolle zu entnehmen und der Gemeinde-Steuer zum Grunde zu legen. b. Das Einkommen der Hörsen aus den innerhalb der Gemeinde belegenen Grundstücken oder gewerblichen Etablissements wird unter Anwendung des für die Abschätzung dieser Art vom Einkommen dem Gesetze vom 1. Mai 1851 (§ 28, 30) ertheilten Vorschriften beziehungsweise unter Benutzung der hierüber in den Einkommens-Nachweisungen der Wohnorte der Hörsen bereits enthaltenen von dem Vorsitzenden der betreffenden Einschätzungs-Commission zu erbitenden Notizen besonders ermittelt und zu der betreffenden Steuer-Klasse eingeschätzt. c. Das Einkommen aller übrigen Steuerpflichtigen wird ebenfalls unter analoger Anwendung der in den §§. 28, 29, 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 ertheilten allgemeinen Vorschriften ermittelt und jeder einzelne Steuerpflichtige darnach in die betreffende Klasse des Classifications-Tarifes eingeschätzt.

§ 9. Nach erfolgter Einschätzung sämmtlicher Steuerpflichtigen wird die darnach anzufertigende und von der Einschätzungs-Commission zu vollziehende Heberolle dem Magistrat überreicht. Sobald hiernächst der für das nächste Jahr aufzubringende Bedarf aus dem in Gemäßheit des § 66 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 alljährlich festzustellenden Etat übersehen werden kann, berechnet der Magistrat die Summe, die im Ganzen aufkommt, wenn jeder Steuerpflichtige den einfachen Steuersatz seiner Klasse entrichtet und vergleicht diese mit dem aufzubringenden Bedarf, um darnach bestimmen zu können, wie viele Male der einfache Steuersatz erhoben werden muß, damit der Betrag bedeckt werde.

§ 10. Nachdem dieß geschehen, wird der Steuerbeitrag jedes Einzelnen berechnet und in die Heberolle eingetragen.

§ 11. Nach Anfertigung und Vollziehung dieser Heberolle durch den Magistrat wird jeder Steuerpflichtige von dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer und den Zahlungsterminen schriftlich in Kenntniß gesetzt. Sollte sich die Feststellung des Etats verzögern, so wird das Steuer-Quantum des laufenden Jahres als die das folgende aufzubringende Bedarfs-Summe zum Grunde gelegt.

§ 12. Bezüglich der den Steuerpflichtigen gegen ihre Einschätzung zustehenden Reclamationen finden die Vorschriften bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 Anwendung.

§ 13. Die Zahlung der veranlagten Steuer durch angebrachte Reclamationen oder Recurse niemals verzögert, muß vielmehr mit Vorbehalt späterer Ausgleichung in den Fälligkeits-Terminen unweigerlich geleistet werden.

§ 14. Ueber die vorkommenden Ab- und Zugänge der Steuerpflichtigen hat der Magistrat Listen zu führen. Die Abgangliste dient zur Justification der Ausfälle. Die Zugangs-Liste wird halbjährig der Einschätzungs-Commission mitgetheilt, damit der Magistrat nach erfolgter Einschätzung die Bekanntmachung und Erhebung des Steuer-Betrages bewirken kann.

§ 15. Abänderungen dieses Regulativs bedürfen der Genehmigung der Königl. Regierung. Festsberg, den 24. Januar 1857.

Der Magistrat.  
Hagemann. Mundry. Lichtenberg. Laquere.  
Hanus. Strauß.

Die Stadt-Verordneten.  
Matthaeus. Schön I. Karasch. Meyer. Mann.  
Kaschade. Peiser. Pürschel. Weber.

Vorstehendes Regulativ wird von uns auf Grund des § 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in der Maaßgabe zu dem im § 7 enthaltenen Classifications-Tarif genehmigt, daß, falls Einwohner mit einem höheren Einkommen als 1000 Rthl. in Festsberg sich finden sollten, für jede 200 Rthl. Mehr-Einkommen immer 2½ Rthl. mehr als einfacher Steuersatz zu berechnen sind.

Breslau, den 23. Mai 1857.  
(L. S.)

Genehmigung I. IX. 1137.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern.

von Prittwiß. von Göß. Lüber.

Vorstehendes Regulativ wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Festsberg, den 10. Juni 1857.

Der Magistrat.

**Bad Budowine.**

Sonntag, den 5. Juli c. a., großes Concert und Tanzvergnügen, wozu erbenst einladet und um recht zahlreichen Besuch bittet.  
**Penke, Gastwirth.**

Ich bin Willens meine Wirthschaft, bestehend aus 4 Morgen Acker, Wiese und Garten, mit Vieh und einer massiven Schmiede, sobald als möglich aus freier Hand zu verkaufen.

Kleingraben, den 1. Juni 1857.

**Schubert, Schmiedemstr.**

**Marktpreise der Städte Oels und Bernstadt, vom 27. Juni 1857.**

Oels.	Weizen		Roggen		Gerste		Erbsen		Hafer		Kartoff.		Heu		Stroh.	
	Prß. Maasß u. Gewicht.	der Schfl. rthl. sgr. pf.	der Schfl. rthl. sgr. pf.	der Schfl. rthl. sgr. pf.	der Schfl. rthl. sgr. pf.	der Schfl. rthl. sgr. pf.	der Schfl. rthl. sgr. pf.	der Schfl. rthl. sgr. pf.	der Schfl. rthl. sgr. pf.	der Schfl. rthl. sgr. pf.	der Schfl. rthl. sgr. pf.	der Centr. rthl. sgr. pf.	das Schock rthl. sgr. pf.	der Centr. rthl. sgr. pf.	das Schock rthl. sgr. pf.	
Höchster	3	—	1	24	1	17	—	—	1	6	—	16	—	1	—	5
Mittler	2	28	1	22	1	16	—	—	1	5	—	—	—	28	—	—
Niedrigster	—	—	1	20	1	14	—	—	1	4	—	—	—	26	—	—
Bernstadt, den 20. Juni.																
Höchster	2	25	1	16	1	15	2	4	1	2	—	13	—	28	—	5
Mittler	2	22	6	14	1	13	6	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Niedrigster	2	20	—	12	1	12	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—

**Marktpreis d. Stadt Breslau vom 27. Juni 1857.**

	jeine		mittel		ordin.	
	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.
Weiß. Weizen	97	106	91	70	—	—
Gelber dito	98	105	92	71	—	—
Roggen . .	60	61	58	53	—	—
Gerste . .	48	50	47	44	—	—
Hafer . .	36	39	34	32	—	—
Erbsen . .	49	53	48	44	—	—
Klee Saat rothe	—	—	—	—	—	—
ditto weiße	—	—	—	—	—	—